

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 – 3. GVBG-Novelle 2012

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 4:</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Dienstpflichten und Verpflichtungserklärung</p> <p>(1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat die vorgeschriebenen Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen. Überdies gilt § 28 Abs. 2 GBDO, LGBl. 2400. Der Vertragsbedienstete kann, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, auf einen anderen Dienstposten versetzt werden.</p> <p>(2) Sind für bestimmte Dienstzweige Sondervorschriften vorhanden, gelten sie auch für Vertragsbedienstete.</p> <p>(3) Bei der Aufnahme hat der Vertragsbedienstete vor dem Bürgermeister nachstehende Verpflichtungserklärung unter Beisetzung des Datums zu unterfertigen: "Ich verspreche, die mir durch die Bundes- und Landesverfassung und die übrigen Bundes- und Landesgesetze, insbesondere durch das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz und die auf Grund derselben erlassenen Dienstanweisungen, auferlegten Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und den Anordnungen meiner Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten." Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.</p>	<p>§ 4:</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Dienstpflichten und Verpflichtungserklärung</p> <p>(1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können und mit vollster Unparteilichkeit zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat die vorgeschriebenen Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen. Überdies gilt § 28 Abs. 2 GBDO, LGBl. 2400. Der Vertragsbedienstete kann, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, auf einen anderen Dienstposten versetzt werden.</p> <p>(2) Sind für bestimmte Dienstzweige Sondervorschriften vorhanden, gelten sie auch für Vertragsbedienstete.</p> <p>(3) Bei der Aufnahme hat der Vertragsbedienstete vor dem Bürgermeister nachstehende Verpflichtungserklärung unter Beisetzung des Datums zu unterfertigen: "Ich verspreche, die mir durch die Bundes- und Landesverfassung und die übrigen Bundes- und Landesgesetze, insbesondere durch das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz und die auf Grund derselben erlassenen Dienstanweisungen, auferlegten Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und den Anordnungen meiner Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten." Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.</p>

(4) Das Dienstgeheimnis ist, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu beachten, sofern der Vertragsbedienstete nicht für einen bestimmten Fall vom Bürgermeister (Magistratsdirektor, leitenden Gemeindebeamten) von diesem schriftlich entbunden wurde. Die Bestimmungen des § 30 GBDO, LGBl. 2400, sind anzuwenden.

(5) Wird dem Vertragsbediensteten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden.

(6) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 5 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(4) Das Dienstgeheimnis ist, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu beachten, sofern der Vertragsbedienstete nicht für einen bestimmten Fall vom Bürgermeister (Magistratsdirektor, leitenden Gemeindebeamten) von diesem schriftlich entbunden wurde. Die Bestimmungen des § 30 GBDO, LGBl. 2400, sind anzuwenden.

(5) Dem Vertragsbediensteten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

- 1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und**
- 2. auf dessen Rechtsposition seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses Einfluss hatten,**

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat der Vertragsbedienstete der Gemeinde den dadurch erlittenen Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Dienstbezuges zu ersetzen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(6) Abs. 5 ist nicht anzuwenden, wenn

- 1. dadurch das Fortkommen des Vertragsbediensteten unbillig erschwert wird,**
- 2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt oder**
- 3. der Dienstgeber durch schuldhaftes Verhalten dem Vertragsbediensteten begründeten Anlass zur vorzeitigen Auflösung oder zur Kündigung des Dienstverhältnisses gegeben hat oder**
- 4. der Dienstgeber das Dienstverhältnis beendet, sofern keiner der in den §§ 37 Abs. 2 lit. a, c, d, f oder 39 Abs. 2 aufgezählten Gründe vorliegt oder**
- 5. ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluss der**

<p>(7) Der Dienststellenleiter kann abweichend vom Abs. 6 eine Meldepflicht aus Gründen verfügen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder 2. in der amtlichen Tätigkeit selbst <p>liegen.</p> <p>(8) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage erheblich sind.</p>	<p style="text-align: center;">Arbeit, auf die es abgestellt war, endet.</p> <p>(7) Der Dienststellenleiter kann abweichend vom Abs. 6 eine Meldepflicht aus Gründen verfügen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder 2. in der amtlichen Tätigkeit selbst <p>liegen.</p> <p>(8) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage erheblich sind.</p>
<p>§ 4b Abs. 7:</p>	<p>§ 4b Abs. 7:</p>
<p>(7) Soferne ein Vertragsbediensteter des Dienstzweiges Nr. 107 (Kindergarten- und Horterzieherdienst) gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz in einem anderen Dienstzweig verwendet wird, ohne in diesen Dienstzweig überstellt zu werden, richtet sich das Ausmaß der Dienstzeit nach den Abs. 1, 2 und 4.</p>	<p>(7) Soferne ein Vertragsbediensteter des Dienstzweiges Nr. 107 (Kindergarten- und Horterzieherdienst) gemäß § 4 Abs. 1 dritter Satz in einem anderen Dienstzweig verwendet wird, ohne in diesen Dienstzweig überstellt zu werden, richtet sich das Ausmaß der Dienstzeit nach den Abs. 1, 2 und 4.</p>
<p>§ 4h Abs. 2:</p>	<p>§ 4h Abs. 2:</p>
<p>(2) Anstelle der §§ 4a Abs. 1 bis 3 und § 4c bis 4f sind auf Vertragsbedienstete, die als Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) anzuwenden.</p>	<p>(2) Für Vertragsbedienstete, die in Betrieben im Sinne des Art. 21 Abs. 2 B-VG beschäftigt sind gelten die §§ 4a Abs. 1 bis 3 und § 4c bis 4f und 4g Abs. 1 und 2 nicht.</p>
<p>§ 6c:</p>	<p>§ 6c:</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6c Dienstweg, Anzeigepflicht, Schutz vor Benachteiligung</p> <p>(1) Die Vertragsbediensteten haben Ansuchen und Beschwerden betreffend das Dienstverhältnis im Dienstwege einzubringen. Der Dienststellenleiter ist verpflichtet, alle Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.</p> <p>(2) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der</p>

	<p>Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage erheblich sind.</p> <p>(3) Wird dem Vertragsbediensteten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden.</p> <p>(4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.</p> <p>(5) Der Dienststellenleiter kann abweichend vom Abs. 4 eine Meldepflicht aus Gründen verfügen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder2. in der amtlichen Tätigkeit selbst <p>liegen.</p> <p>(6) Ein Vertragsbediensteter, der gemäß Abs. 3 im guten Glauben den begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch den Dienstgeber als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.</p>
<p>§ 14:</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Kinderzulage</p> <p>Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Kinderzulage, soweit ihm nicht auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine gleichartige Zulage gebührt. Der Anspruch auf eine Kinderzulage sowie deren Ausmaß, Anfall und Einstellung richtet sich, sofern sich aus den §§ 4, 16 und 19 nichts anderes ergibt, nach den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften.</p>	<p>§ 14:</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Kinderzulage</p> <p>Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Kinderzulage, soweit ihm nicht auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine gleichartige Zulage gebührt. Der Anspruch auf eine Kinderzulage sowie deren Ausmaß, Anfall und Einstellung richtet sich, sofern sich aus den §§ 6c Abs. 2, 16 und 19 nichts anderes ergibt, nach den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften.</p>

§ 46d Abs. 3 Z. 6:	§ 46d Abs. 3 Z. 6:
(3) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms2 sind vorgesehen: 1. 6. der Abschluss des Studiums Ballett an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder die erfolgreiche Ablegung der Bühnenreifepfung vor der paritätischen Bühnenprüfungskommission nach Absolvierung der Bundestheaterballettschule.	(3) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms2 sind vorgesehen: 1. 6. der Abschluss des Studiums Ballett an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder die erfolgreiche Ablegung der Bühnenreifepfung für Tanz oder Musical vor der paritätischen Bühnenprüfungskommission nach Absolvierung der Bundestheaterballettschule.
§ 53 Z. 12:	§ 53 Z. 12:
	12. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1.
§ 54:	§ 54:
<p style="text-align: center;">§ 54 Verweisungen</p> <p>Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/20102. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/20093. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/20054. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/20085. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 152/20096. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 60/20097. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997	<p style="text-align: center;">§ 54 Verweisungen</p> <p>Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/20102. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/20093. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/20054. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/20085. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I. Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 152/20096. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 60/20097. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und

<p>8. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010</p> <p>9. Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2009</p> <p>10. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010</p> <p>11. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 125/2008</p> <p>12. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>13. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2009</p> <p>14. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>15. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006</p> <p>16. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2009</p> <p>17. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010</p> <p>18. Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008.</p>	<p>Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2012</p> <p>8. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997</p> <p>9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010</p> <p>10. Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2009</p> <p>11. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010</p> <p>12. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 125/2008</p> <p>13. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>14. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2009</p> <p>15. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010</p> <p>16. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006</p> <p>17. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2009</p> <p>18. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010</p> <p>19. Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008.</p>
---	---